

Rahmenkonzeption für die Durchführung von Evakuierungen im Landkreis Prignitz

Gliederung

- 1. Zweck der Rahmenkonzeption**
- 2. Planung der Evakuierung**
- 3. Durchführung der Evakuierung**
- 4. Vollzug**

1 Zweck der Rahmenkonzeption

Diese Rahmenkonzeption dient bei Eintritt eines Großschadensereignisses oder Katastrophenfalles i. S. des § 1 Abs.2 BbgBKG v. 24.05.2004 als Handlungsgrundlage für die Planungen und die Durchführungen von Maßnahmen der Evakuierung von betroffener Bevölkerung, Kulturgütern sowie ggf. von Viehbeständen.

1.1 Begriffsbestimmung

Unter einer Evakuierung ist die rasche organisierte Verlegung von betroffener Bevölkerung, Kulturgütern und ggf. Viehbeständen aus einem gefährdeten Gebiet in ein sicheres Aufnahmegebiet, in dem die vorübergehende Unterbringung, Versorgung, Verpflegung, Betreuung und Registrierung durchgeführt wird, zu verstehen.

1.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Anordnung zur Durchführung der Evakuierung im Falle des Eintritts von Großschadensereignissen und Katastrophen ist der Landrat als untere Katastrophenschutzbehörde. Als zuständiger Aufgabenträger weist der Landkreis die in § 2 Abs.3 BbgBKG genannten Gebietskörperschaften, Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an, die Evakuierungspläne selbst aufzustellen bzw. Unterstützungsleistungen im Rahmen der Katastrophenhilfe zu erbringen.

Der Landkreis kann das Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung im Ministerium des Innern des Landes Brandenburg um die Vermittlung von Unterstützungsleistungen ersuchen, soweit die personellen und materiellen Ressourcen zur Durchführung der in dieser Rahmenkonzeption

genannten Maßnahmen nicht ausreichen (vgl. § 6 Abs. 2 der Katastrophenschutzverordnung vom 17. Oktober 2012).

Dies gilt insbesondere für die Vermittlung länderübergreifender Katastrophenhilfe sowie für die Anforderung von Einsatzmitteln und -kräften des Bundes (Bundeswehr, Bundespolizei, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk).

1.3 Verfahren

Eine Evakuierung wird durch den Landrat als untere Katastrophenschutzbehörde für die betroffenen Orte/Räume angeordnet.

2 Planung der Evakuierung

Auf der Grundlage der überörtlichen Gefahren- und Risikoanalyse des Landkreises Prignitz sind ereignis- und objektbezogene Evakuierungsplanungen in die Katastrophenschutzsonderpläne durch die untere Katastrophenschutzbehörde aufzunehmen. In die Planungen sind nach den Festlegungen des § 39 BbgBKG alle für die Katastrophenhilfe in Betracht kommenden Behörden, Stellen, Einheiten, Einrichtungen und sonstigen Organisationen einzubeziehen und auszuweisen.

An den Planungen werden die Geschäftsbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Prignitz beteiligt. Sie erbringen die fachlich ihren Aufgabenbereich betreffenden Zuarbeiten zur Evakuierungsplanung.

2.1 Einsatzpersonal und Organisation

Als Einsatzpersonal können insbesondere Einheiten und Organisationen herangezogen werden, die die Aufgaben der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung wahrnehmen. Im Landkreis Prignitz stehen hierzu die Feuerwehren, das THW, das DRK und die DLRG bereit.

2.2 Potentiell betroffene Bereiche im Landkreis

Auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse werden folgende Bereiche festgelegt:

- der gesamte hochwassergefährdete Raum im Einzugsbereich der Elbe
- der gesamte hochwassergefährdete Raum im Einzugsbereich der Stepenitz/Dömnitz
- der waldbrandgefährdete Raum zwischen Lenzen und Glöwen
- der im Einzugsbereich des KKW Krümmel liegende Raum des Landkreises (100 km-Zone)
- die Umgebung von störfallrelevanten Betriebsbereichen lt. externen Notfallplänen.

2.3 Warnung und Information der Bevölkerung

Die Warnung bzw. Information der Bevölkerung soll diese möglichst frühzeitig über die Lage aufklären und auf die mögliche Notwendigkeit einer Evakuierung hinweisen. Sie muss Angaben über die zu treffenden persönlichen Vorbereitungen enthalten und zur Nachbarschaftshilfe auffordern.

Zur Warnung der Bevölkerung sind folgende Möglichkeiten u. a. vorzusehen:

- regionale Rundfunk-/Fernsehsender
- Sirenen
- Lautsprecherfahrzeuge
- Internetseite des Landkreises
- soziale Netzwerke.

Die Warnung der Bevölkerung umfasst natürlich auch die Warnung besonderer Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Heime, Kultureinrichtungen u. a.) sowie die Warnung von Betrieben und Behörden.

3 Sammelplätze

Durch die untere Katastrophenschutzbehörde sind im Zusammenwirken mit den Kommunen im Rahmen der Evakuierungsplanung Sammelplätze für diejenigen Bewohner festzulegen, die das freizumachende Gebiet nicht selbstständig verlassen können. Als Sammelplätze kommen insbesondere öffentliche Plätze, Freiflächen oder sonstige markante und auf Grund der gewachsenen lokalen Strukturen im Bewusstsein der Bevölkerung verhaftete Örtlichkeiten in Betracht.

3.1 Transportmittel

Der planerisch zu deckende Bedarf an Transportmitteln für die Bevölkerung ist nach den örtlichen Verhältnissen durch die untere Katastrophenschutzbehörde im Zusammenwirken mit den Kommunen zu ermitteln. Als Faustregel ist anzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Bevölkerung das Evakuierungsgebiet mit eigenen Verkehrsmitteln verlassen wird.

Bei der Ermittlung des Bedarfs an Transportmitteln für liegend aus Wohnungen zu transportierende erkrankte und hilfsbedürftige Personen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass etwa 5% der zu evakuierenden Bevölkerung mit entsprechend geeigneten Fahrzeugen zu transportieren sind.

Die Planung der Evakuierung besonderer Einrichtungen (Krankenhäuser, Heime, Kultureinrichtungen u. a.) hat mit dem Träger zu erfolgen, dabei ist ggf. auf die Unterstützung der benachbarten Landkreise zurück zugreifen (siehe. z. B. Alarmplan der Krankenhäuser). Der konkrete Transportbedarf ist nach Eintritt des Großschadensereignisses/der Katastrophe an Hand der tatsächlich entstandenen Lage zu ermitteln.

3.2 Unterkünfte

Die Planung der Unterkünfte hat immer lagebezogen zu erfolgen, d. h. die in der Planung einbezogenen Unterbringungsmöglichkeiten für die evakuierten Personen müssen unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden. Bei einer kurzen Dauer kann das Herrichten einer Sporthalle ausreichend sein.

Im Fall einer voraussichtlichen längeren Evakuierungszeit muss eine Unterbringung organisiert und vorgeplant werden, die mit allen notwendigen Versorgungsmöglichkeiten ausgestattet ist.

Für spezielle Personengruppen, wie kranke und gebrechliche Menschen, kommen Massenunterkünfte nicht oder nur bedingt in Frage. Seniorenheime, Krankenhäuser u. ä. Einrichtungen des Landkreises sowie darüber hinaus sind daher in die Unterbringungsplanung einzubeziehen.

Die Planung von Unterbringungsmöglichkeiten für Kulturgüter ist Bestandteil des hierzu zu erstellenden Sonderplanes „Kulturgutschutz Landkreis Prignitz“.

3.3 Versorgung

Im möglichen Einsatzfall müssen die betroffene Bevölkerung sowie das Einsatzpersonal nach relativ kurzer Zeit umfassend versorgt werden. Erfahrungsgemäß ist bereits zu Beginn des Einsatzes mit der Beschaffung, der Zubereitung und Verteilung der Verpflegung zu beginnen. Hierzu sind die Hilfsorganisationen, die Träger der freien Wohlfahrt und die Kommunen mit einzubinden.

Um die unnötige Lagerung von Versorgungsmitteln zu vermeiden, bieten sich Vereinbarungen mit großen Lebensmittelunternehmen und Essensversorgern an.

3.4 Entsorgung

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung im Evakuierungsfall ist eine temporäre Entsorgung für die Unterkunftsmöglichkeiten zeitnah zu planen.

4 Durchführung der Evakuierung

4.1 Festlegung des Evakuierungsgebietes und der Evakuierung

Das Evakuierungsgebiet im Landkreis Prignitz wird durch den Landrat je nach Gefährdungslage festgelegt.

Bei der Durchführung der angeordneten Evakuierung haben auf der Grundlage der Festlegungen des § 2 Abs.3 BbgBKG die dort genannten öffentlichen Stellen und Behörden Katastrophenhilfe zu leisten.

Davon unberührt bleibt die originäre Verkehrslenkungs- und Sicherungskompetenz der Landespolizei Brandenburg.

Durch die untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises ist zu prüfen, ob eine ausreichende Vorlaufzeit für die Einleitung von Evakuierungsmaßnahmen verbleibt. Ist dies zeitlich gegeben, sind der Zeitpunkt der Warnung der Bevölkerung sowie der Beginn der Evakuierung festzulegen.

Ist eine Evakuierung zeitlich nicht mehr durchführbar, weil sie die Bevölkerung zusätzlich gefährden würde, sind der Bevölkerung in geeigneter Form Verhaltensregeln bekannt zu geben.

4.2 Bestimmung der Sammelplätze

Nach der Entscheidung über die notwendige Evakuierung sind die gemäß Ziffer 2.4. festgelegten Sammelplätze, unter Berücksichtigung der realen Gefährdungslage sowie in Absprache mit den Kommunen aufzusuchen.

4.3 Durchführung der Warnung und Information

Die Warnung und Information der Bevölkerung soll die Bevölkerung über die Lage informieren und sie veranlassen das Evakuierungsgebiet in geeigneter Weise zu verlassen oder sich auf die Evakuierung mit bereitgestellten öffentlichen Verkehrsmitteln vorzubereiten.

Nach der Entscheidung über einer Anordnung des Landrates zur Evakuierung ist die betroffene Bevölkerung unverzüglich zu unterrichten.

Die frühzeitige Warnung der Bevölkerung hat mindestens folgende Informationen und Hinweise zu enthalten:

- Gefahrenlage (Art, Ort, Ausmaß)
- mögliche Notwendigkeit einer Evakuierung
- die zu treffenden persönlichen Vorkehrungen
- die für die Evakuierung verfügbare Zeit
- Sammelplätze
- Aufnahmegebiet und Aufnahmestelle.

Die Warnung kann zusätzlich folgende Hinweise enthalten:

- einen Appell an die Nachbarschaftshilfe
- Hinweise auf das ordnungsgemäße Verlassen und Sichern der Wohnungen und Grundstücke
- Hinweise zur persönlichen Vorbereitung (Mitnahme von Medikamenten, Verpflegung, u.a)
- Aufforderung zur Benachrichtigung von Angehörigen/Bekanntem und Unterrichtung der Personenauskunftsstelle.

4.4 Transport

Der Landkreis hat als untere Katastrophenschutzbehörde, in Absprache mit den Kommunen, den Bedarf an Transportmitteln für die durchzuführende Evakuierung der Bevölkerung und ggfs. von Viehbeständen im möglichen Ereignisfall abzusichern.

Auf der Grundlage der vorhandenen Angaben aus den Evakuierungsräumen ist durch den Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde im Zusammenwirken mit den Kommunen der jeweilige Transportbedarf zu ermitteln. An den Bereitstellungsorten sind die Fahrer der Transportunternehmen durch die Kommunen und Helfer einzuweisen, wobei konkrete Angaben über Sammelplätze und Fahrwege

- Einsteigerouten mit Halteplätzen und
- Fahrziele gemacht werden sollten.

Es ist die Anzahl der liegend zu transportierenden Personen aus Wohnungen sowie aus besonderen Einrichtungen zu ermitteln und diese mit Rettungsdienstfahrzeugen, Behindertenfahrzeugen o. a. geeigneten Fahrzeugen zu transportieren.

Hierbei kommen die Rettungsmittel des kreislichen Eigenbetriebes Rettungsdienst sowie der Katastrophenschutzeinheit des DRK zum Einsatz.

4.5 Verkehrslenkung

Die Verkehrswege zur Evakuierung sind durch den Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde mit den Kommunen und der Polizei abzustimmen und bekannt zugeben.

4.6 Unterbringung

Der Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde bestimmt, in Abstimmung mit den Kommunen, die möglichen Unterkunftsräume. Die zu evakuierende Bevölkerung ist in einem von den Auswirkungen der eingetretenen Gefahren-/Schadenslage nicht betroffenen Unterkunftsraum unterzubringen.

Soweit eine Unterbringung nicht innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Prignitz erfolgen kann, sind dem aufnehmenden Landkreis folgende Angaben zu übermitteln:

- Anlass und Gefahrenlage (Art, Ort und Ausmaß)
- geschätzte Anzahl der aufzunehmenden Personen
- Zeitpunkt des Eintreffens der aufzunehmenden Personen.

Der aufnehmende Landkreis informiert den Landkreis Prignitz über die Umsetzung des Hilfeersuchens (örtliche Verteilung der Evakuierten, Inbetriebnahme von Notunterkünften etc.). Handelt es sich dabei um ein länderübergreifendes Hilfeersuchen, ist die Information über das Koordinierungszentrum Krisenmanagement zu leiten.

Durch den Landkreis Prignitz werden für die Betreuung der Evakuierten in den Unterbringungsräumen des Landkreises geeignete Kräfte vorgesehen (Betreuungs- und Versorgungsdienst, Sanitätsdienst, Wohlfahrtsverbände).

Auf Anforderung des Landkreises richtet der DRK-Kreisverband eine Personenauskunftsstelle ein.

4.7 Sicherungsmaßnahmen der Landespolizei

Durch die Landespolizei werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Einsatzmaßnahmen durchgeführt:

- Absperrung des Evakuierungsgebietes
- Verkehrslenkungsmaßnahmen
- Kontrolle der durchgeführten Evakuierung und
- Schutz des evakuierten Gebietes.

4.8 Rückführung der Evakuierten

Die Rückführung der evakuierten Bevölkerung, besonders der betreuungspflichtigen Personen, in das evakuierte Gebiet hat ebenso planmäßig geregelt und dokumentiert durch den Landkreis zu erfolgen. Diese Rückführung muss ggf. auch durch ordnungsrechtliche und polizeiliche Maßnahmen unterstützt werden.

5. Vollzug

Auf folgender gesetzlicher Grundlage erfolgt der Vollzug der Evakuierung im Landkreis:

1. Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
 - § 42 Feststellung des Katastrophenfalles
 - § 43 Abwehrende Maßnahmen
 - § 16 Einschränkung von Grundrechten

2. Ordnungsbehördengesetz
 - § 13 Voraussetzungen des Eingreifens
 - § 43 Einschränkung von Grundrechten

3. Brandenburgisches Polizeigesetz
 - § 4 Ermessen, Austauschmittel
 - § 8 Einschränkung von Grundrechten.

Die Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Personen, die sich einer Evakuierung/Räumung widersetzen oder Einsatzkräfte behindern, richtet sich nach o. g. gesetzlichen Grundlagen und wird im Wege des unmittelbaren Zwanges gegen Personen von den Polizeikräften in Vollzugshilfe für den Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen.



Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz